

## **Belehrung und Einwilligungserklärung gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz**

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen muss die Staatsangehörigkeitsbehörde die Ausländerakte des Einbürgerungsbewerbers/der Einbürgerungsbewerberin einsehen. Hierzu ist jedoch die Einwilligung des Einbürgerungsbewerbers/der Einbürgerungsbewerberin erforderlich.

Ich wurde darüber belehrt, dass der Einbürgerungsantrag abzulehnen ist (sofern er nicht von mir zurückgenommen wird), wenn die Ausländerakte wegen der Verweigerung der Einwilligung nicht beigezogen werden kann. Ferner wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass ich im Falle der Antragsablehnung mit der Erhebung einer Verwaltungsgebühr rechnen muss.

Hiermit willige ich in die Beiziehung meiner Ausländerakte durch die Staatsangehörigkeitsbehörde zum Zweck der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen

ein.

nicht ein.

Stuttgart, \_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Die obige Belehrung gilt auch für die im Einbürgerungsantrag genannten einzubürgernden minderjährigen Kinder.

Hiermit willige ich in die Beiziehung der Ausländerakten der im Einbürgerungsantrag genannten einzubürgernden minderjährigen Kinder

ein.

nicht ein.

Stuttgart, \_\_\_\_\_

Unterschrift Vater

Unterschrift Mutter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_